

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Michendorf

In der derzeit gültigen Fassung ist bereits berücksichtigt:

Keine

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 6 Abfallbehälter/Sammelbehälter/Sperrgutabfuhr
- § 7 Nummerierung von Gebäuden
- § 8 Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen
- § 9 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht
- § 10 Musizieren
- § 11 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 12 Schutz vor Lärm
- § 13 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 14 Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen zählen insbesondere Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Beleuchtungsmasten, Park-, Rand-, Sicherheits- und Seitenstreifen, Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Treppen, Flächen sonstiger

Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z. Bsp. verkehrsberuhigte Bereiche, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind)

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Waldflächen, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Sportplätze, Kinderspiel- u. Bolzplätze, Denkmäler und Bedürfnisanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf weder vereitelt noch beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als darin enthaltene Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 (2) StVO einschlägig. Die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die bestimmungsgemäße Benutzung der Straßen und Plätze umfasst den Fußgänger-, Reiter- und Fahrzeugverkehr, daneben in Fußgängerbereichen, auf Plätzen und Gehwegen auch den Aufenthalt zur bürgerschaftlichen Begegnung.
- (2) Die Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Auf Straßen, Plätzen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der jeweiligen Straßen, Plätze oder Anlagen unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.
- (3) Es ist insbesondere untersagt:
- (a) unbefugt Verkehrsflächen, Anlagen oder Ausstattungsgegenstände zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen, besprühen zu lassen;
 - (b) auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern oder hinzuzufügen;
 - (c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - (d) unbefugt Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen, aufzustellen, anbringen oder aufstellen zu lassen sowie jemanden anderweitig zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen;
 - (e) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, insbesondere Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu diesem Zweck zu benutzen, soweit die nicht nach anderen Vorschriften ausdrücklich erlaubt ist;
- (4) Das Benutzen der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2 als Träger für Werbeanlagen ist genehmigungspflichtig und wird im Detail durch die Satzung über die Sondernutzung

an öffentlichen Straßen der Gemeinde Michendorf in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Andere die Außenwerbung betreffende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt. Insbesondere ist untersagt
- (a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Grünschnitt, Lebensmitteln, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien und anderer Abfälle sowie von scharfkantigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
 - (b) das Ablegen oder Abwerfen von Handzetteln, Flugblättern, Werbeprospekten oder anderen Druckerzeugnissen;
 - (c) das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Verkehrsfläche, in die Anlage oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- und Einlassen von säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem (gemeindlichen) Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen. Die Vorschriften des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bleiben unberührt;
 - (d) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 - (e) das Urinieren/Verrichten einer Notdurft in der Öffentlichkeit;
 - (f) der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Spielplätzen, Bolzplätzen und nachfolgend aufgeführten Straßen, Plätzen und Anlagen:
 - Bahnhofsvorplatz Michendorf (beide Seiten)
 - Bahnhofsvorplatz Wilhelmshorst (beide Seiten)
 - Bushaltestellen in der Gemeinde Michendorf
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die schonende Beseitigung dieser Verunreinigung zu sorgen. Dies gilt auch, wenn die Verunreinigung in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verursacht worden ist. Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Das Füttern frei lebender Tiere, insbesondere von Wasservögeln und Tauben, mit Nahrungsmitteln oder Essensresten ist eine Verunreinigung und untersagt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5 Allgemeine Anliegerpflichten

- (1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstige zur dinglichen Nutzung von Grundstücken Berechtigte, deren Grundstücke an Verkehrsflächen oder Anlagen liegen.

- (2) Grundstückseinfriedungen müssen von den Anliegern so hergestellt und unterhalten werden, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum, nicht gefährdet und angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Verkehrsfläche hin nur innenseitig angeschlagen werden. Auf an Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzende Einfriedungen, die niedriger als 1,5 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (3) Private Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige und Äste von Bäumen sowie Zweige von Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind unverzüglich zu entfernen. Der Verkehrsraum ist über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freizuhalten. Anpflanzungen an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sowie andere Gegenstände sind gegen Herabfallen zu sichern.
- (5) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder -besitzern zu entfernen, wenn dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (6) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 6

Abfallbehälter/Sammelbehälter/Sperrgutabfuhr

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf den Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern, Altkleidercontainern und anderen Sammelbehältern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr für diese bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in den Abfallbehälter einzufüllen.

Die für die Sperrgutabfuhr bereit gestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsbehälter, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1-5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist. Die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfES) bleiben unberührt.

§ 7

Nummerierung von Gebäuden

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde Michendorf vergebenen und dem Grundstück zugeleiteter Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße zu sehen sein und lesbar erhalten werden.
- (3) Nach der Umnummerierung eines Grundstückes darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.

§ 8

Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen

Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Einläufe von Straßenkanälen, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrungen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, überbaut oder abgebaut werden.

§ 9

Mitführen von Tieren und Leinenpflicht

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht die Verkehrsfläche oder Anlage verunreinigen oder beschädigen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Verkehrsflächen oder Anlagen sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Hundeführer/-innen haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen.
- (2) Tierhalter und diejenigen Personen, denen die Aufsicht über die Tiere übertragen worden ist und die diese tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere nicht aufsichtslos herumlaufen, keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen und Sachen nicht beschädigen.
- (3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen nur hinsichtlich der Straßen, Geh- und Radwege und Wege.
- (4) Wer einen Hund im Gebiet der Gemeinde Michendorf mit sich führt, hat eine Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können. Auf andere Personen ist beim Ausführen des Hundes Rücksicht zu nehmen. Eine Gefährdung von Menschen und Tieren ist in jedem Fall zu vermeiden.

Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze sowie auf Kindergarten- und Schulgelände, ist untersagt. Dies gilt nicht für Blindenführhunde, welche jedoch an der Leine zu führen sind.

- (5) Andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vorschriften, wie zum Beispiel die der Hundehalterverordnung oder das Waldgesetz des Landes Brandenburg, die Landes- oder Bundesnaturschutzgesetze bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (6) Das Zurschaustellen und Umherführen von Tieren zum Zwecke der Werbung, Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen untersagt.

§ 10

Musizieren

Auf Verkehrsflächen und Anlagen dürfen Straßenmusikanten ausschließlich ohne elektronische Verstärker musizieren. An einem Standort darf maximal 30 Minuten musiziert werden. Ein neuer Standort kann in einer Entfernung von mindestens 300 Metern vom vorhergehenden eingenommen werden.

§ 11

Werbung, Wildes Plakatieren

Es ist grundsätzlich verboten, auf Verkehrsflächen - wie u. a. Kreuzungen und Einmündungen, sowie auf Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Signalanlagen, Verkehrszeichen, und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Baudenkmalern und deren Umgebung, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenstände und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen – Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

Die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBauO) bleiben unberührt.

§ 12 Schutz vor Lärm

- (1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.
- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist an Sonn- und Feiertagen jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von motorgetriebenen Rasenmähern und Rasenkantenschneidern,
2. das Holzhacken, Sägen, Hämmern, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern.

Geräte und Maschinen, mit denen diese Tätigkeiten ausgeübt werden können, sind auch an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht zu betreiben.

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (FTG Bbg) vom 21.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 29.08.2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie die weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben hiervon unberührt.

- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf gewerbliche landwirtschaftliche Tätigkeiten.
- (4) Glas und Leuchtstoffmittel dürfen nur zu den angegebenen Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer eingeworfen werden.

§ 13 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

- (1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur der Benutzung und dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren (Minderjährigen), soweit nicht durch Schilder eine anderweitige Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist – soweit nichts anderes durch entsprechende Schilder geregelt ist – tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, in den Sommermonaten längstens jedoch bis 22:00 Uhr, erlaubt.

- (3) Tiere dürfen auf Kinderspielplätze nicht mitgeführt werden. Eine Ausnahme gilt nur für Blindenführhunde, die an der Leine zu führen sind.
- (4) Der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren oder der Genuss anderer Rauschmittel ist im Bereich der Kinderspielplätze und Bolzplätze verboten.

§ 14

Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu waschen, zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder instand zu setzen. Ausgenommen hiervon sind die Reinigung von Scheiben, Scheinwerfern sowie die Innen- und Kennzeichenreinigung mit klarem Wasser oder die sofortige Pannenbeseitigung.

§ 15

Ausnahmen

Die/der hauptamtliche Bürgermeister/in der Gemeinde Michendorf kann auf Antrag gebührenpflichtige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen der/des Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht oder nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot nach § 4 der Verordnung,
 4. die allgemeinen Anliegerpflichten nach § 5 der Verordnung,
 5. die Verbote nach § 6 der Verordnung,
 6. die Hausnummerierungspflicht nach § 7 der Verordnung,
 7. Handlungen nach § 8 der Verordnung,
 8. die Verpflichtungen beim Mitführen von Tieren nach § 9 der Verordnung,
 9. die Verpflichtung nach § 10 der Verordnung,
 10. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens nach § 11 der Verordnung,
 11. die Verpflichtung zum Schutz vor Lärm nach § 12 der Verordnung,
 12. die Verpflichtungen und Verbote bei der Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen nach § 13 der Verordnung,
 13. die Verpflichtung nach § 14 der Verordnung,verletzt.
- (2) Vorsätzlich oder auch fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Michendorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Michendorf, 1. September 2009

Cornelia Jung
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Michendorf, ausgefertigt am 1. September 2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 1. September 2009

Cornelia Jung
Bürgermeisterin